



Beauftragter der Landesregierung für die  
Belange von Menschen mit Behinderungen  
Herrn Dr. Christian Walbrach  
Turmschanzenstraße 25  
39114 Magdeburg

**Antwortschreiben: Beschluss 08/2022 des Landesbehindertenbeirats  
Absicherung der Autismus-Diagnostik und der bedarfsgerechten  
Förderung und Unterstützung von Autist\*innen im Land Sachsen-Anhalt.**

20.02.2023

Sehr geehrter Herr Dr. Walbrach,

die Staatskanzlei hat mir den Beschluss 08/2022 des  
Landesbehindertenbeirats (LBB) des Landes Sachsen-Anhalt vom 19.11.2022  
übermittelt und mich gebeten, zu diesem Stellung zu nehmen. Dieser Bitte  
komme ich gern nach.

Im Beschluss 08/2022 werden die bedarfsgerechte Förderung und  
Unterstützung von Menschen mit einer Störung im Autismus-Spektrum im Land  
Sachsen-Anhalt thematisiert und Fragestellungen zur Autismus-Diagnose  
sowie zu Unterstützungsmöglichkeiten von Menschen mit einer Störung im  
Autismus-Spektrum in den Bereichen Schule, Ausbildung und Berufsleben  
formuliert.

Diagnose

Bei der Diagnose „Autismus-Spektrum-Störung“ handelt es sich um eine  
medizinische Diagnose, die in der aktuell geltenden internationalen  
Klassifikation ICD 10, den Diagnosekriterien der Weltgesundheitsorganisation

Turmschanzenstraße 25  
39114 Magdeburg  
Telefon (0391) 567-01  
Telefax (0391) 567-4521  
[www.ms.sachsen-anhalt.de](http://www.ms.sachsen-anhalt.de)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

(WHO), unter F 84 als „Tiefgreifende Entwicklungsstörungen“ definiert wird. Die ICD-10 unterscheidet dabei nach F84.0 Frühkindlicher Autismus, F84.1 Atypischer Autismus, F84.5 Asperger-Syndrom und F84.9 Tiefgreifende Entwicklungsstörung, nicht näher bezeichnet.

In der neuen internationalen Klassifikation ICD-11, für deren Einführung in Deutschland derzeit die notwendigen Vorbereitungen getroffen werden, werden diese Diagnosen als „Autismus-Spektrum-Störung“ zusammengefasst. So kann die gesamte Bandbreite mit einer Diagnose abgedeckt werden. Das Diagnostische und Statistische Manual Psychischer Störungen (DSM) bzw. das DSM-5-Klassifikationssystem der American Psychiatric Association gilt hierbei als Vorreiter.

Die medizinische Diagnostik erfolgt ausschließlich durch Ärztinnen und Ärzte. Nach Aussage der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt (KVSA) kommen für eine Autismus-Diagnostik diejenigen Fachgebiete in Frage, deren Ausbildungsinhalt die Erlangung von Handlungskompetenzen hinsichtlich der Diagnostik neurologischer Entwicklungsstörungen umfasst. Dazu zählten entsprechend der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt die Fachgebiete Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie. Darüber hinaus seien nach Einschätzung der KVSA aufgrund ihrer Fachexpertise auch Fachärztinnen und -ärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie sowie Kinder- und Jugendmedizinerinnen und -mediziner mit dem Schwerpunkt Neuropädiatrie mit zu berücksichtigen.

Die Auswertung von Abrechnungsdaten der KVSA hat ergeben, dass im Jahr 2021 etwas mehr als 3.200 Patientinnen und Patienten ambulant versorgt wurden, bei denen eine gesicherte Diagnose nach einem der oben genannten ICD-10-Codes vorlag. Zum Stichtag 31.12.2021 umfasste die Bevölkerung des Bundeslandes 2.169.253 Personen. Demnach haben ca. 0,15 % der Menschen in Sachsen-Anhalt eine Diagnose im Autismus-Spektrum. Im Vergleich zum Jahr 2010 ist die Anzahl der versorgten Patientinnen und Patienten mit einer Autismus-Diagnose um 627 Personen angestiegen. Die Bevölkerungszahl 2010 war mit 2.335.006 etwas höher als im Jahr 2021 und damit auch der Anteil der Diagnosen an der Gesamtbevölkerung in Sachsen-Anhalt (0,11 %).

Am häufigsten tritt die Diagnose bei unter 18-jährigen männlichen Kindern und Jugendlichen auf. Nach Angaben der KVSA verteilen sich die Diagnosen wie folgt:

Jahr	unter 18		18 und älter		Gesamt
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	
2010	961	358	922	344	2.585
2015	1.059	399	577	318	2.353
2021	1.312	379	1.043	478	3.212

Die Befragung einzelner Krankenkassen unterstützt dieses Bild. Es konnten jedoch nicht alle Krankenkassen Daten beisteuern.

Eine spezialisierte, interdisziplinäre und kontinuierliche Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit vermuteten oder bestätigten Beeinträchtigungen der körperlichen, geistigen oder seelischen Entwicklung erfolgt in Sozialpädiatrischen Zentren. Bei komplexen sozialpädiatrischen und psychiatrischen Behandlungsproblemen erfolgt die Versorgung bei Vertragsärztinnen und -ärzten, welche über eine Genehmigung zur Teilnahme an der Sozialpsychiatrievereinbarung verfügen.

Aus den der KVSA vorliegenden Abrechnungsdaten lässt sich nicht ermitteln, wo ein Erstscreening bzw. eine Differentialdiagnostik angeboten wird. Geht man aber davon aus, dass die Diagnosestellung überwiegend im Kindes- und Jugendalter erfolgt, dürften Fachärztinnen und Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie / -psychotherapie sowie die Kinderärztinnen und Kinderärzte mit dem Schwerpunkt Neuropädiatrie für diese Leistungen in Frage kommen.

Praxen für Kinder- und Jugendpsychiatrie / -psychotherapie befinden sich in Bismark, Burg, Dessau-Roßlau, Genthin, Halberstadt, Haldensleben, Halle, Lutherstadt Wittenberg, Magdeburg, Merseburg, Naumburg, Stendal, Hohendodeleben und Weißenfels.

Vertragsärztlich tätige Kinderärztinnen und Kinderärzte mit dem Schwerpunkt Neuropädiatrie betreiben ihre Praxen in Bitterfeld-Wolfen, Calbe, Dessau-Roßlau, Gardelegen, Halberstadt, Halle, Köthen, Lutherstadt Wittenberg, Magdeburg, Naumburg, Quedlinburg und Stendal.

Im Folgenden wird dargestellt, wie viele Fachärztinnen, Fachärzte und Einrichtungen nach Aussage der KVSA in Sachsen-Anhalt über die oben genannten Qualifikationen und Genehmigungen verfügen:

	<b>Personen</b>	<b>besetzte Arztstellen</b>
Fachärztinnen / -ärzte für Neurologie	53	46,0
Fachärztinnen / -ärzte für Psychiatrie / -psychotherapie	60	45,85
Nervenärztinnen / -ärzte mit doppelter Facharztanerkennung (Psychiatrie und Neurologie)	54	47,975
Fachärztinnen / -ärzte für Kinder und Jugendpsychiatrie / -psychotherapie	21	16,875

	<b>Personen</b>	<b>besetzte Arztstellen</b>
Kinderärztinnen / -ärzte mit Zusatzbezeichnung Neuropädiatrie	zugelassene bzw. angestellte Vertrags- ärztinnen und -ärzte: 6 ermächtigte Krankenhausärztinnen und -ärzte: 9	5,5
Sozialpädiatrische Zentren gemäß § 119 SGB V	3 Einrichtungen	
Vertragsärztinnen / -ärzte mit Genehmigung zur Teilnahme an der Sozialpsychiatrie- Vereinbarung	Fachärztinnen / -ärzte für Kinder u. Jugendpsychiatrie / und -psychotherapie: 13 Fachärztinnen und Fachärzte für Kinderheilkunde: 1	

Nach Angaben der KVSA können für den Fall einer notwendigen psychotherapeutischen Behandlung Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten oder Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten aufgesucht werden. Gegenwärtig sind 155 Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten im Umfang von 119 Stellen sowie 425 Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten im Umfang von 324,75 Stellen im Land Sachsen-Anhalt tätig.

Neben der Diagnostik thematisiert der Beschluss 08/2022 die Unterstützungsmöglichkeiten von Menschen mit einer Störung im Autismus-Spektrum in den Bereichen Schule, Ausbildung sowie im Berufsleben selbst.

#### Schulischer Bereich

Aufgrund der oben genannten und wie im Beschluss beschriebenen Bandbreite der Autismus-Spektrum-Störung sind die Rahmenbedingungen der schulischen Förderung grundsätzlich individuell zu beschreiben und festzulegen. Daher lernen Schülerinnen und Schüler mit dieser medizinischen Diagnose in nahezu allen Schulformen.

Wie bei anderen medizinischen Diagnosen auch (z. B. Rheuma, Diabetes, Spina bifida, Asthma, Leukämie), kann im Ergebnis der Prüfung durch die Schulbehörde ein schulischer sonderpädagogischer Förderbedarf in einem oder auch mehreren Schwerpunkten vorliegen.

Die medizinische Diagnose entsprechend den internationalen Klassifikationen nach ICD-10 und DSM-5 ist ein erster Schritt. Darauf aufbauend werden, unter Berücksichtigung der Gesamtsituation der Kinder bzw. Jugendlichen sowie über eine dem Einzelfall angemessene Kombination von unterschiedlichen pädagogischen Erkenntnissen und Maßnahmen, theoriegeleitet Antworten auf folgende Fragen zu formulieren sein:

- Welche speziellen Maßnahmen und gezielten sonderpädagogischen Förderangebote müssen bereitgestellt werden, um den Schülerinnen und Schülern eine angemessene Teilhabe am Unterricht zu ermöglichen?
- Liegt ein sonderpädagogischer Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf vor und wenn ja, welche inhaltlichen, materiell-sächlichen, schulorganisatorischen und personellen Bedingungen müssen geschaffen werden?

Gemäß § 1 Abs. 3 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) liegt sonderpädagogischer Förderbedarf vor, wenn Schülerinnen und Schüler in ihren Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten so stark beeinträchtigt oder behindert sind, dass sie ohne zusätzliche, sonderpädagogische Förderung in der allgemeinen Schule nicht oder nicht ausreichend gefördert werden können.

Schulischer sonderpädagogischer Förderbedarf gem. SchulG kann in den Schwerpunkten Lernen, Sprache, geistige Entwicklung, emotional-soziale Entwicklung, körperlich-motorische Entwicklung, Hören und Sehen vorliegen.

Die Feststellung, ob für eine Schülerin oder einen Schüler ein sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt, trifft das Landesschulamt nach einem festgelegten Verfahren (vgl. § 4 der Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf vom 08. August 2013, GVBl. LSA S. 414). Für eine Entscheidung können ärztliche Unterlagen berücksichtigt und Gutachten von Sachverständigen eingeholt werden. Im Ergebnis des Verfahrens ergeht ein Bescheid des Landesschulamtes, in dem bei Vorliegen eines (schulischen) sonderpädagogischen Förderbedarfs der dominante Förderschwerpunkt sowie die erforderlichen schulischen Maßnahmen in pädagogischer, personeller und räumlich-sächlicher Sicht festgestellt werden und ggfs. ergänzende Empfehlungen erfolgen.

Der Prüfung und Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs legt das Landesschulamt die entsprechenden Beschlüsse der Kultusministerkonferenz (KMK) zugrunde. Die in Sachsen-Anhalt getroffenen Regelungen entsprechen den KMK-Empfehlungen einschließlich der Empfehlungen von 2011 „Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen“, die bei Autismus nicht von einem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt, sondern von Empfehlungen zur Erziehung und Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen mit autistischem Verhalten sprechen. Damit wird anerkannt, dass diese medizinische Diagnose pädagogische Bedingungen mit sich bringt, die umfassend analysiert werden müssen, um für den jeweiligen Einzelfall die angemessenen Vorkehrungen für eine erfolgreiche Lernentwicklung zu treffen.

Nach Aussage des für diesen Bereich zuständigen Ministeriums für Bildung nehmen die Schulen im Land Sachsen-Anhalt ihre Verantwortung wahr. Lehrkräfte und Personensorgeberechtigte von Schülerinnen und Schülern, bei denen die medizinische Diagnose Autismus vorliegt, können verlässlich auf Beratung und Unterstützung durch Lehrkräften zurückgreifen, die sich regelmäßig zur Thematik fortbilden und ihre spezifischen Kompetenzen in die schulischen Prozesse einfließen lassen.

#### Berufsvorbereitung, Ausbildung und Beruf

Bei möglichen Unterstützungsmaßnahmen in der Berufsvorbereitung, der Ausbildung und im Beruf ist stets das Gesamtbild an möglicher Förderung durch Bund und Land zu betrachten. Die Landesförderung knüpft im Bereich beruflicher Ausbildung und Integration ergänzend an die Bundesförderung an.

Das berufliche Spektrum von Menschen mit einer Diagnose im Autismus-Spektrum reicht von hochqualifizierten Tätigkeiten mit Universitätsabschluss bis zur Tätigkeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM). Je nach Ausprägungsgrad können individuelle Unterstützungsmöglichkeiten aus dem bestehenden gesetzlichen Förderportfolio des Bundes genutzt werden (s. u.). Auch haben einige der Berufsbildungswerke für Menschen mit einer Diagnose im Autismus-Spektrum konzipierte Angebote (z. B. Hettstedt). Gesonderte Förder- oder Unterstützungsmöglichkeiten für Menschen mit einer Störung aus dem Autismus-Spektrum sind nicht gesetzlich normiert. Allerdings gibt es für Menschen, bei denen sich die Störung als Behinderung auswirkt, insbesondere im Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten. Zu diesen Förder- und Unterstützungsmaßnahmen gehören:

- **Eingliederungszuschuss:** Gem. § 90 Abs. 1 SGB III kann für Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderte Menschen der Eingliederungszuschuss bis zu 70 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts und die Förderdauer bis zu 24 Monate betragen. Der Förderzeitraum kann für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen bis zu 60 Monate betragen und für solche, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, auf 96 Monate verlängert werden (§ 90 Abs. 2 SGB III).
- **Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung:** Gem. § 73 SGB III können Arbeitgeber für die betriebliche Aus- oder Weiterbildung von Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderten Menschen Zuschüsse i. H. v. 60 Prozent, bei schwerbehinderten Menschen 80 Prozent oder in Ausnahmefällen auch in voller Höhe zur Ausbildungsvergütung oder zu einer vergleichbaren Vergütung gefördert werden, wenn die Aus- oder Weiterbildung sonst nicht zu erreichen ist.
- **Probebeschäftigung und Zuschuss für Arbeitshilfen:** Gem. § 46 SGB III können Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern die Kosten für eine befristete Probebeschäftigung von Menschen mit Behinderungen sowie schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen bis zu einer Dauer von drei Monaten erstattet werden, wenn dadurch die

Möglichkeit einer Teilhabe am Arbeitsleben verbessert wird oder eine vollständige und dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben zu erreichen ist (Abs. 1). Darüber hinaus können Zuschüsse für eine behinderungsgerechte Ausgestaltung von Ausbildungs- oder Arbeitsplätzen gewährt werden (Abs. 2).

- Höhere Vergütung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung: Gem. § 43 Abs. 6 SGB III können Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung für schwerbehinderte Personen mit bis zu 3.000 Euro vergütet werden.

Weiterhin existieren die allgemeinen Möglichkeiten zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben nach dem siebten Abschnitt des SGB III (insbesondere Übergangsgeld, Ausbildungsgeld, Übernahme von Maßnahmekosten). Diese Maßnahmen richten sich an alle Menschen mit einer Behinderung, unabhängig von der Art der Behinderung. Die konkrete Ausgestaltung der Maßnahmen richtet sich nach den Bedarfen im jeweiligen Einzelfall.

Auch die Unterstützungsmaßnahmen des Landes für Ausbildung und berufliche Integration verfolgen grundsätzlich einen inklusiven Ansatz. Eine Schwerpunktsetzung erfolgt aufgrund der Vielzahl teilweise höchst unterschiedlicher Bedarfe nicht. Die verschiedenen Landesprogramme ermöglichen eine flexible individuelle Förderung unterschiedlicher Zielgruppen.

Im Rahmen des Landesprogrammes „Berufswahl Richtig Angehen Frühzeitig Orientieren (BRAFO)“ wird das Landesmodellprojekt „Übergang von Schülerinnen und Schülern mit geistiger Behinderung und weiterer schwerbehinderter Schülerinnen und Schüler von der Schule in Arbeit und Beruf in Sachsen-Anhalt (ÜFB)“ umgesetzt. ÜFB ist ein Angebot für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Förderbedarfen in den Bereichen körperlich-motorische Entwicklung, geistige Entwicklung, Hören und Sehen sowie in der emotional-sozialen Entwicklung bei Vorliegen einer anerkannten Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung gem. § 151 Abs. 4 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX). Es bietet die Möglichkeit einer individuellen Förderung bei der Berufsorientierung sowie beim Übergang auf den ersten Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Umgesetzt wird dieses Angebot durch die Integrationsfachdienste des Landes Sachsen-Anhalt. Hiervon können auch Schülerinnen und Schüler mit einer Diagnose aus dem Autismus-Spektrum profitieren. Ihre speziellen Fähigkeiten und Begabungen werden von den Integrationsfachdiensten analysiert. Es werden individuelle Praktika am allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglicht. Im letzten Schulbesuchsjahr findet eine Berufswegekonferenz statt, in der der berufliche Werdegang nach Beendigung der Schulzeit mit allen beteiligten besprochen wird. Im Idealfall schließt sich eine berufliche Ausbildung, ggfls. mit entsprechenden Unterstützungsleistungen, an.

Im Bereich der Pflege gibt es ein bedarfsorientiertes und flexibles Angebot zur Unterstützung der Nachwuchskräfte in der Pflegeausbildung. Die „Assistierte Ausbildung für die Pflegehilfe“ ermöglicht den Schülerinnen und Schülern eine kontinuierliche Unterstützung, die individuell und

ausgerichtet an der konkreten Lebenssituation und dem jeweiligen Unterstützungsbedarf erfolgen soll. Indem die gesellschaftliche Teilhabe durch Integration in den Arbeitsmarkt unterstützt wird, sollen Ausbildungsabbrüche vermieden und Lebensperspektiven eröffnet werden.

Das Landesprogramm REGIO AKTIV verfolgt die Förderung benachteiligter Personengruppen, deren Zugang zu einem Berufsabschluss oder einer Erwerbstätigkeit erschwert ist. Um die individuellen Voraussetzungen für den Übergang von der Schule in die Ausbildung oder für die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit zu verbessern und mehr Menschen in den Arbeitsmarkt zu integrieren, sollen durch die verschiedenen Förderbereiche der Richtlinie REGIO AKTIV besonders benachteiligte Personengruppen durch intensive individuelle und familienbezogene Orientierung, Begleitung und Beratung unterstützt werden.

Schließlich verfolgen i. d. R. alle Maßnahmen für Ausbildung und berufliche Integration im Kern die Unterstützung des förderungsbedürftigen jungen Menschen. Im Mittelpunkt steht dabei grundsätzlich eine sozialpädagogische und ganzheitlich ausgerichtete Einzelfallhilfe, um die individuellen Herausforderungen der/des Einzelnen bewältigen zu können.

Darüber hinaus erfolgen die Unterstützungsmaßnahmen stets in enger Zusammenarbeit mit entsprechenden Fachstellen (z.B. Reha-Beratung der Agentur für Arbeit, Sozialpsychiatrischer Dienst u.a. Beratungsstellen).

Weitere Förderungsmöglichkeiten der Teilhabe am Arbeitsleben wurden mit dem Budget für Arbeit und dem Budget für Ausbildung geschaffen. Mit dem Budget für Arbeit werden Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsalternativen zur Werkstatt ermöglicht. Durch eine Kombination aus finanzieller Unterstützung an die bzw. den Arbeitgeber/in und personeller Unterstützung am Arbeitsplatz können Menschen mit Behinderungen Arbeitsmöglichkeiten bei einem Unternehmen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wahrnehmen.

Das bundesweite Budget für Arbeit ist zum 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Gesetzesgrundlage für das Budget für Arbeit ist § 61 SGB IX:

1. Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach § 58 haben und denen von einer privaten oder öffentlichen Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer tarifvertraglichen oder ortsüblichen Entlohnung angeboten wird, erhalten mit Abschluss dieses Arbeitsvertrages als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ein Budget für Arbeit.
2. Das Budget für Arbeit umfasst einen Lohnkostenzuschuss an die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber zum Ausgleich der Leistungsminderung des Beschäftigten und die

Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz. Der Lohnkostenzuschuss beträgt bis zu 75 Prozent des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts, höchstens jedoch 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches. Dauer und Umfang der Leistungen bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalles.

Mit dem Budget für Arbeit hat das Bundesteilhabegesetz eine Alternative zur Beschäftigung in einer WfbM geschaffen. Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach § 58 SGB IX haben, aber nicht in einer WfbM arbeiten wollen, erhalten so weitere Teilhabechancen am Arbeitsleben.

Zum Budget für Arbeit in Sachsen-Anhalt gehören:

1. der Lohnkostenzuschuss in Höhe von bis zu 75 Prozent des vom Arbeitgeber gezahlten Arbeitsentgeltes, max. 1.358 Euro monatlich (für 2023);
2. eine Pauschale in Höhe von 250 Euro monatlich für die notwendige Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz. Bei Bedarf kann der Arbeitgeber einen höheren Betrag beantragen.

Budgetgeber/innen können private oder öffentliche Arbeitgeber/innen sein. Budgetnehmerin oder Budgetnehmer ist der Mensch mit Behinderung. Er oder sie muss das Budget formlos beim zuständigen Träger der Rehabilitation beantragen. Das ist meist das örtlich zuständige Sozialamt. Wenn das Sozialamt das Budget für Arbeit bewilligt, wird das Budget mit Einverständnis des Budgetnehmers monatlich direkt an die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber ausgezahlt. Die Dauer und der Umfang des Budgets für Arbeit richten sich nach den Umständen des Einzelfalles.

Im Rahmen eines Budgets für Arbeit erhalten Menschen mit Behinderungen einen klassischen Arbeitsvertrag, der entsprechende Arbeitnehmer/innenrechte beinhaltet. Daher finden die klassischen arbeitsrechtlichen Grundlagen Berücksichtigung. Die Arbeitgeber/innen müssen Tariflohn oder den ortsüblichen Lohn zahlen. Das Budget für Arbeit gilt für Arbeitsverträge mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Wochenstunden. Die Arbeitgeber/innen führen während des Budgets für Arbeit Sozialversicherungsbeiträge für die Budgetnehmer/innen ab. Beiträge zur Arbeitslosenversicherung entfallen.

Budgetnehmer/innen bleiben dauerhaft voll erwerbsgemindert und daher Rehabilitand/innen im Sinne der Eingliederungshilfe. Dies bedeutet, dass sie ein uneingeschränktes Rückkehrrecht in die Werkstatt besitzen (§ 220 Abs. 3 SGB IX).

Das Budget für Ausbildung stellt eine Förderalternative zum Eingangsbereich / Berufsbildungsbereich der WfbM (§ 57 SGB IX) und zum Arbeitsbereich (§ 58 SGB IX) dar. Mit dem Budget für Ausbildung sollen die Chancen für Menschen mit Behinderungen verbessert und die Auswahlmöglichkeiten erhöht werden, indem sie eine berufliche Ausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt absolvieren können. Übergänge in den allgemeinen Arbeitsmarkt sollen dadurch gesteigert werden.

Mit dem Budget für Ausbildung kann ausschließlich eine betriebliche Erstausbildung gefördert werden. Eine Förderung von beruflichen Anpassungs- bzw. Weiterbildungsmaßnahmen deckt § 61a SGB IX nicht ab. Die Zuständigkeiten für das Budget für Ausbildung regelt § 63 SGB IX. Zuständig können sein nach Nr.:

1. Die Bundesagentur für Arbeit, soweit nicht einer der in den Nr. 2 bis 4 genannten Träger zuständig ist;
2. Die Träger der Unfallversicherung im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die durch Arbeitsunfälle Verletzte und von Berufskrankheiten Betroffene,
3. Die Träger der Rentenversicherung unter den Voraussetzungen der §§ 11 bis 13 SGB VI und
4. Die Träger der Kriegsopferfürsorge unter den Voraussetzungen der §§ 26 und 26a Bundesversorgungsgesetz.

Fördervoraussetzungen für das Budget für Ausbildung sind die Folgenden:

Anspruchsberechtigung: Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach den §§ 57 SGB IX (Eingangsverfahren / Berufsbildungsbereich WfbM) und § 58 SGB IX (Arbeitsbereich SGB IX) haben, können ein Budget für Ausbildung bei dem für sie zuständigen Rehabilitationsträger beantragen. Analog der gesetzlichen Ausrichtung beim Budget für Arbeit ist der Wille der beiden Vertragspartner/innen (Arbeitgeber/innen und Auszubildende) zur Durchführung der Ausbildung entscheidend, ungeachtet des fehlenden Leistungsvermögens für den allgemeinen Arbeitsmarkt und der dadurch zu verneinenden Ausbildungsfähigkeit für einen Ausbildungsberuf. Zusätzlich muss das Ausbildungsverhältnis durch die zuständigen Stellen in das Verzeichnis der Berufsbildungsverhältnisse eingetragen sein.

Förderdauer: Die Förderung erstreckt sich über die Gesamtdauer des Ausbildungsverhältnisses; gem. § 61a Abs. 3 SGB IX längstens bis zum erfolgreichen Ausbildungsabschluss. Die Förderung ist zu beenden, wenn ein erfolgreicher Ausbildungsabschluss nicht (mehr) möglich ist, z. B. weil durch die zuständige Stelle eine Zulassung zur Prüfung nicht (mehr) erfolgt.

Leistungsumfang: Das Budget für Ausbildung erstattet die Ausbildungsvergütung einschließlich des Anteils des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag und des Beitrags zur Unfallversicherung. Zudem erhalten die Auszubildenden eine Anleitung und Begleitung am Ausbildungsplatz und in der Berufsschule sowie ggf. erforderliche Fahrtkosten. Wenn es in einem Betrieb mehrere Auszubildende mit Behinderungen gibt, können diese die Anleitung und Begleitung gemeinsam in Anspruch nehmen.

Für die Anleitung und/oder Begleitung wird ein Budget gezahlt. Finanziert werden kann / können davon

- Personal des Betriebs, das die Anleitung und/oder Begleitung übernimmt und dazu fachlich geeignet ist,
- externe Leistungserbringer, z.B. Bildungsträger oder Coachingunternehmen, und/oder
- beauftragte oder von der Person mit Behinderung beschäftigte Privatpersonen, die fachlich geeignet sind.

Der Ausbildungsbetrieb und der Mensch mit Behinderung müssen die Anleitung und Begleitung selbst organisieren. Die Anleitung und / oder Begleitung ist eine pädagogische Hilfe, keine Arbeitsassistenz. Ist Arbeitsassistenz notwendig, kann diese zusätzlich zum Budget für Ausbildung in Anspruch genommen werden.

Ist der Besuch einer Berufsschule wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht möglich, kann der schulische Teil der Ausbildung auch in Einrichtungen der beruflichen Reha erfolgen.

Praxistipps zum Budget für Ausbildung:

- In der Regel erwartet der Sozialleistungsträger, z.B. die Bundesagentur für Arbeit, dass die pädagogische Unterstützung von einem dort zertifizierten Träger geleistet wird. Eine Liste solcher Träger hält der für den Wohnsitz des Budgetnehmers zuständige Sozialleistungsträger bereit.
- Organisiert der Ausbildungsbetrieb die Anleitung und Begleitung selbst, so werden in der Regel auch fachlich geeignete Träger oder Personen ohne formelle Anerkennung oder Zertifizierung anerkannt.
- Organisiert die Budgetnehmerin / der Budgetnehmer selbst die Anleitung und Begleitung bei einem nicht anerkannten bzw. zertifizierten Träger oder einer Privatperson, so fordert der Sozialleistungsträger eine besondere Begründung dafür und einen Nachweis über die fachliche Qualifikation. Trotz des höheren Aufwands kann das insbesondere dann sinnvoll sein, wenn ein speziell auf die Behinderung des Budgetnehmers angepasstes

Jobcoaching stattfindet. Versierte Anbieter unterstützen Sie dabei, den Leistungsträger davon zu überzeugen, dass das von Ihnen gewählte Angebot für Sie richtig ist.

- Unterstützung bei der Suche nach geeigneter Anleitung und Begleitung bieten manche Anbieter/innen der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) und manche Selbsthilfegruppen für Menschen mit Behinderungen.

Informationen über die Diagnosen der Personen, die die zuvor genannten Fördermöglichkeiten in Anspruch nehmen, werden nicht statistisch erhoben. Da es möglich ist, dass eine Person mehrere Diagnosen vorweist, wären derartige Zahlen nicht belastbar. Auch in der Statistik der Bundesagentur für Arbeit werden keine Daten zu Krankheitsbildern erhoben. Eine Auswertung ist deshalb in Bezug auf Arbeitslosenquote und auch auf die Quote der Autistinnen und Autisten, die auf dem ersten Arbeitsmarkt tätig sind, nicht möglich.

Ich bedanke mich für Ihre Idee einer Autismus-Strategie für Sachsen-Anhalt. Wir nehmen den Vorschlag auf und werden diesen auswerten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Petra G. - Benne'.

Petra Grimm-Benne